

2. Militär - Wesen.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstüzungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) erhobenen Unterstüzungsansprüche werden von den in §§. 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstüzungen fest.

§. 2.

Die Unterstüzungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstüzungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstüzte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollenbung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstüzung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den beihilfigsten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstüzung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstüzung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

§. 4.

Ueber die gezahlten Familien-Unterstüzungen werden durch den Lieferungsverband Entschädigungs-Berechnungen nach dem anliegenden Muster A aufgestellt. Ist eine Familien-Unterstüzung anderweitig festgesetzt worden, so sind nach Maßgabe der verschiedenen Festsetzungen besondere Entschädigungs-Berechnungen aufzustellen.

Jede Entschädigungs-Berechnung ist mit der in dem Muster vorgesehenen Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben und über die anerkannte Unterstüzungsbedürftigkeit der Familie zu versehen. Ist für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Eingetretenen Unterstüzung gewährt worden, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteantritt desselben hervorgetreten ist. Ist für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstüzung gewährt worden, so sind in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstüzung angezeigt erscheinen ließen.

Ferner ist bei Aufstellung der Entschädigungs-Berechnung zu beachten:

1. In Spalte 4 wird die bewilligte Gelbunterstüzung angegeben, wobei der Kopf der Spalte, soweit erforderlich, eine von dem Muster abweichende Fassung erhält.
2. Die Spalten 5 und 6 werden auf Grund der Bescheinigungen ausgefüllt, welche von den zum Empfang der Unterstüzungen berechtigten Personen über den Empfang der einzelnen Zahlungen ausgestellt sind.

3. In Spalte 7 werden die im §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 festgesetzten Mindestbeträge eingestellt. Bei Verwannten der Ehefrau in aufsteigender Linie und bei ihren Kindern aus früherer Ehe ist der Betrag von monatlich vier Mark dann einzustellen, wenn mindestens die entsprechende Unterstützung gewährt ist; anderen Falles wird der gewährte geringere Betrag eingestellt.
4. Soweit neben der Geldunterstützung die Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial u. s. w. stattgefunden hat, wird dies in Spalte 9 vermerkt. Bleibt der Betrag der Geldunterstützung (Spalte 6) hinter dem Betrage der Entschädigung (Spalte 8) zurück, so ist der Geldwerth der Lieferungen, welche auf die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume entfallen, ersichtlich zu machen.

§. 5.

Auf Grund der Entschädigungs-Berechnungen haben die Lieferungsverbände eine Nachweisung, in die alle Entschädigungsansprüche in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufzustellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Belege dienenden Entschädigungs-Berechnungen und den im §. 3 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber *Stufen II* zc. bei den in Betrage kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die in Spalte IV der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsgeldleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426) bezeichnete Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 6.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 5) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden *Stufen II* Muster C für die ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahrs bis zum 20. Februar desselben und für das letzte Vierteljahr bis zum 20. Mai des nächsten Rechnungsjahrs dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Zahlung der Entschädigung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landesklassen veranlassen wird.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichsanzlegers.
Graf v. Posadowsky.



Vieferungsverband: Kreis Bomsf.
Gemeinde: Altkloster.

Rufter A.

Eingetragen in der Nachwei-
jung (Rufter B) unter Ziffer 7.

Entschädigungs-Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützung in dem Rechnungsjahr 1900.

Name, Vorname und Stand des in den Dienst Eingetretenen: **Abt, Franz, Arbeiter.**

Eingetruhen durch das Bezirkskommando zu Kosten zum Eintritt in das
1. Osnabrückische Infanterie-Regiment in Folge freiwilliger Meldung
(als Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Mejerovitz, Unteroffizier
der Mejerov, Gefangenenführer, Dispositionsurlaub) (nach Ueberbreitung
des wehrpflichtigen Alters).
Eingetreten am 20. 9. 1900.

| Beschreibung der unterstützungsbedürftigen Angehörigen nach: Familienstellung (bei Anderen Angabe, ob ehelich bezw. diesem gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau stammend) | Namen | Aufenthalts- ort (bei Beginn des Unter- stützungs- anspruchs) | Die bewilligte Unter- stützung beträgt: | | Es sind gezahlt worden | | Die Entschädigung beträgt: | | | | Bemer- kungen. | | |
|---|---------------------------------|--|--|---|--|-----|-------------------------------|---|--|---|-------------------|-----------|-----------|
| | | | (monatlich) | | für die Zeit der Dienst- leistung einschl. der Karzstage | | monatlich | | | | | | |
| | | | (im Mai bis einschl. Oktober) | (im No- vember bis einschl. April) | von | bis | Betrag | im Jan- uar bis einschl. des 1. April | im No- vem- ber bis einschl. des 1. April | für die in Spalte 5 ange- gebenen Zeit räume | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | | | | |
| Ehefrau eheliche Kinder, eheliche | Anna geb. Müller | Altkloster | 9 | — | 12 | — | | | 6 | 9 | | | |
| | Franz, geb. am 15. Dez. 1882 | | 5 | — | 5 | — | | | 4 | 4 | | | |
| Schwester Schwiegermutter | Anna, geb. am 3. Juni 1894 | | 5 | — | 5 | — | | | 4 | 4 | | | |
| | Luije Abt | | 5 | — | 5 | — | | | 4 | 4 | | | |
| | Marie Müller geb. Meier | | 3 | — | 3 | — | | | 3 | 3 | | | |
| | | | 27 | — | 30 | — | | | 21 | 24 | | | |
| | | | | | | | 20. 9. 1900 | 30. 9. 1900 | 1 | 80 | | 1 | 40 |
| | | | | | | | 1. 10. 1900 | 31. 10. 1900 | 27 | — | | 21 | — |
| | | | | | | | 1. 11. 1900 | 31. 12. 1900 | 80 | — | | 48 | — |
| | | | | | | | zusammen | | 88 | 80 | | 70 | 40 |



Die Richtigkeit der Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie durch die Kommission des Lieferungsverbandes gemäß §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 aus folgenden Gründen anerkannt ist:

Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Schwester Luise Abt und die Schwiegermutter Marie Müller wurden von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten.

Die Gewährung einer Unterstützung an die Schwiegermutter erschien angezeigt, weil diese erwerbsunfähig und vermögenslos ist.

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Staat: Königreich Preußen.
 Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.
 Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Muster B.

N a c h w e i s u n g

über

beanspruchte Entschädigung für Familien = Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

| Laufende Nr. | Name der Gemeinden. | Nummer der Belege. | Betrag der beanspruchten Entschädigungen | | | | Bemerkungen. |
|-----------------|------------------------|--------------------------|---|----------------------|-----------------|----|--------------|
| | | | im Einzelnen | | in der Gemeinde | | |
| 1. | 2. | 3. | K | S | K | S | 5. |
| 1. | Alt-Borni | 1 2 3 | 120 106 109 | 83 44 66 | 336 | 93 | |
| 2. | Altlofter | 4 5 6 7 | 116 108 104 70 | 56 95 83 40 | 400 | 74 | |
| 3. | 2c | 2c. | 2c. | | 3260 | 45 | |

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.
 N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Entschädigungs-Berechnungen über die Art des Dienstes und die Zeit der Dienstleistung einschließlich der Markstage wird hiermit bescheinigt:

- a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den .

Königliches Bezirkskommando.

(L.S.)

N. N.

- b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

- c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

zc.

Geprüft und festgestellt

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C.

Zusammenstellung

der

von den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirktes Posen beanspruchten
Entschädigung für Familien=Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom
28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

| Tausende Nr. | Namen der Lieferungsverbände | Betrag der beanspruchten Entschädigungen | | Bemerkungen. |
|-----------------|------------------------------------|--|----|--|
| 1. | 2. | a. | b. | 4. |
| 1. | Bomst | 3 260 | 46 | <p>Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt.</p> <p style="margin-top: 20px;">N. N. Amtsbezeichnung.</p> |
| 2. | zc. | zc. | | |
| | Summe | 25 350 | 76 | |

Posen, den

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

